Antrag an die Mitgliederversammlung am 07.11.2020

Anlage 11c. I)

Satzungsänderung zu Online-Versammlungen

Antragsteller_in

Vorstand

Antrag Satzungsänderung

§ 7 Mitgliederversammlung Abs. 3 Einberufung der aktuellen Satzung	**§ 7 Mitgliederversammlung Abs. 3 Einberufung Satzungsänderungsantrag**
Abs. 3 Einberufung a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.	Abs. 3 Einberufung a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder (1) ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können, (2) Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und (3) Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.
b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen.	b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen.
Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs.2.a.	Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs.2.a.

(Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, hat dieses im nächsten Mitgliederrundbrief oder durch eine Rundmail an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Verband vorliegt, bekanntzugeben, dass die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag – mindestens zwei Wochen nach Erscheinen des Rundbriefes oder nach Versand der Rundmail – mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.	(Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, hat dieses im nächsten Mitgliederrundbrief oder durch eine Rundmail an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Verband vorliegt, bekanntzugeben, dass die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag – mindestens zwei Wochen nach Erscheinen des Rundbriefes oder nach Versand der Rundmail – mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.

<u>Begründung</u>
Aufgrund der aktuellen Situation können derzeit Präsenzveranstaltungen wie etwa Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Arbeitskreise und Präsidiumssitzungen oft nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden. Zum Schutz gefährdeter Personen möchten wir Möglichkeiten für digitale Alternativen „Online-Versammlung“ sowie Hybridmodelle implementieren.

Antrag an die Mitgliederversammlung am 07.11.2020

Anlage 11c. I)

Sonderregeln zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit von digitalen Versammlungen erkannt und durch Gesetz entsprechende Sonderregeln – hier in Bezug auf Vereine – geschaffen. Wir wollen diese notwendige Regelung für die Möglichkeit der Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen in unserer Satzung ergänzen.

Alternativ zu einer Präsenzveranstaltung kann zu einer Online-Mitgliederversammlung eingeladen werden. Bei der Einladung zu einer digitalen Versammlung sind die gleichen Vorgaben der Satzung wie bei jeder anderen Mitgliederversammlung im Präsenzformat zu beachten:

- Zuständigkeit für die Einladung
- Form
- Frist
- Tagesordnung
- Vorgaben der Wahlordnung
- gegebenenfalls zusätzliche Antragsunterlagen.